Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 14.

Inhalt: Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 10. März 1900, betreffend die Einführung Preußischer Gesetze in den dem Bezirke des Amtsgerichts in Lippstadt angeschlossenen Fürstlich Lippischen Gebietstheilen, S. 103. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Frankfurt a. M., S. 105. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden ꝛc., S. 106.

(Nr. 10178.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 10. März 1900, betreffend die Einführung Preußischer Gesetze in den dem Bezirke des Amtsgerichts in Lippstadt angeschlossenen Fürstlich Lippischen Gebietstheilen. Vom 9. April 1900.

Ministerial-Erklärung.

Die Königlich Preußische und die Fürstlich Lippische Staatsregierung sind darüber einverstanden, daß gemäß dem Artikel 12 des Staatsvertrags vom 4. Januar 1879 die nachstehend verzeichneten Preußischen Gesetze in dem Amte Lipperode und dem Stifte Cappel mit rückwirkender Kraft seit dem 1. Januar 1900 hierdurch eingeführt werden:

I. im Anschluß an den §. 2 des Lippischen Gesetzes vom 4. September 1879 (Lippische Gesetz-Samml. S. 769):

1. zu Nr. 1 (Ausführungsgesetz zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze): der Artikel 130 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899 (Preußische Gesetz-Samml. S. 249) jedoch vorbehaltlich der Bestimmungen im §. 9 des Lippischen Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. März 1879 in Verbindung mit der Verordnung vom 30. Oktober 1879 (Lippische Gesetz-Samml. S. 899) sowie in den §§. 21 und 24 des genannten Ausführungsgesetzes;
2. zu Nr. 2 (Gesetz, betreffend die Dienstverhältnisse der Gerichtsschreiber): der Artikel 131 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit;

Ausgegeben zu Berlin den 12. April 1900.

3. zu Nr. 5 (Ausführungsgesetz zum Deutschen Gerichtskostengesetz und zu den Deutschen Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige): diejenigen Vorschriften des Preußischen Gerichtskostengesetzes und des Gesetzes, enthaltend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher, in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1899 (Preußische Gesetz-Samml. S. 326, 381), welche dem erwähnten Preußischen Ausführungsgesetze zum Deutschen Gerichtskostengesetz u. s. w. entsprechen, insbesondere die §§. 119, 121, 136 des Gerichtskostengesetzes und die Artikel 18 bis 26 des Gesetzes, enthaltend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Gerichtsvollzieher;
4. zu Nr. 6 (Ausführungsgesetz zur Civilprozeßordnung): der Text dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1899 (Preußische Gesetz-Samml. S. 388);
5. zu Nr. 7 (Schiedsmannsordnung): der Artikel 3 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetze vom 17. Mai 1898, betreffend Aenderungen der Civilprozeßordnung, vom 22. September 1899 (Preußische Gesetz-Samml. S. 284);

II. im Anschluß an den §. 1 des Lippischen Gesetzes vom 12. Oktober 1879 (Lippische Gesetz-Samml. S. 837): der Artikel 84 Nr. XV bis XX des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 (Preußische Gesetz-Samml. S. 177);

III. die Artikel 81 und 82 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche;

IV. die Artikel 1 bis 103, 128, 138 und 140 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit, jedoch mit Ausschluß der sämmtlichen auf die Notare bezüglichen Bestimmungen sowie des Artikels 3 Satz 2 und der Artikel 65 und 76;

V. der Artikel 8 des Preußischen Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung vom 26. September 1899 (Preußische Gesetz-Samml. S. 307).

Zu Urkund dessen ist die gegenwärtige Erklärung ausgefertigt worden, um gegen eine entsprechende Erklärung des Fürstlich Lippischen Staatsministeriums ausgewechselt zu werden.

Berlin, den 10. März 1900.

Der Königlich Preußische Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

In Vertretung:

Graf von Bülow.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine entsprechende Erklärung des Fürstlich Lippischen Staatsministeriums vom 20. März 1900 ausgewechselt worden ist, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 9. April 1900.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Im Auftrage:

Hellwig.

(Nr. 10179.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Frankfurt a. M. Vom 7. April 1900.

Auf Grund des §. 39 des Gesetzes, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in dem Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt sowie den vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessischen Gebietstheilen der Provinz Hessen-Nassau, vom 19. August 1895 (Gesetz-Samml. S. 481) und des Artikels 5 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetz-Samml. S. 519) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirke des Amtsgerichts Frankfurt a. M. gehörigen Anlegungsbezirk 19 der Stadt Frankfurt a. M., nämlich das Gebiet, welches von den nachbenannten Straßen- und Grenzzügen:

1. Grüneburgweg und Miquelstraße und hierauf Frankfurter Gemarkungsgrenze von der Miquelstraße bis zur Eschersheimer Landstraße;
2. Eschersheimer Landstraße

umfaßt wird, mit Einschluß des unter 2 bezeichneten Straßenzugs,

am 1. Mai 1900 beginnen soll.

Berlin, den 7. April 1900.

Der Justizminister.

In dessen Vertretung:

Nebe-Pflugstaedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlaß vom 5. Februar 1900, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Oppeln zur Entziehung oder, soweit dies ausreichend ist, zur dauernden Beschränkung des zur Einlegung eines Stammkanals in die auf der rechten Seite des Winterhafens projektirte Uferstraße erforderlichen Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 12 S. 87, ausgegeben am 23. März 1900;
2. der Allerhöchste Erlaß vom 5. Februar 1900, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Moselbahn-Aktiengesellschaft zu Cöln zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Baue und Betrieb einer Kleinbahn von Trier nach Zell mit Fortsetzung bis zum Bahnhofe Bullay der Eisenbahn Trier—Coblenz in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 13 S. 83, ausgegeben am 15. März 1900 (zu vergl. die Bekanntmachung Nr. 6 S. 53);
3. der Allerhöchste Erlaß vom 7. Februar 1900, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Cöln zum Erwerbe des zur Anlage einer Zentral-Markthalle erforderlichen Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 11 S. 91, ausgegeben am 14. März 1900;
4. der Allerhöchste Erlaß vom 7. Februar 1900, durch welchen der Gemeinde Thale im Kreise Aschersleben das Recht verliehen worden ist, das zur Herstellung der geplanten Wasserleitung erforderliche Grundeigenthum, soweit es sich im Privatbesitze befindet, im Wege der Enteignung zu erwerben oder, soweit dies ausreichend ist, mit einer dauernden Beschränkung zu belasten, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 10 S. 145, ausgegeben am 10. März 1900;
5. der Allerhöchste Erlaß vom 21. Februar 1900, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts a) an die Samlandbahn-Aktiengesellschaft und b) an die Fischhausener Kreisbahn-Aktiengesellschaft zu Königsberg i. Pr. zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Baue und Betriebe von Kleinbahnen zu a) von Königsberg nach Warnicken, zu b) von Dellgienen nach Fischhausen in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 12 S. 157, ausgegeben am 22. März 1900.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.